



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Martin Hagen FDP**
vom 09.10.2020

Umgang mit Zweitlotterien

Auf Antrag verschiedener Abgeordneter hat sich der Landtag im Jahr 2018 für die konsequente Bekämpfung von sog. Zweitlotterien – d.h. Glücksspiele, die darauf abzielen, Wetten auf den Ausgang staatlicher Lotterien anzubieten – ausgesprochen (Drs. 17/21355). Gleichzeitig wurde die Staatsregierung durch diesen Antrag aufgefordert, die bereits getroffenen Maßnahmen fortzuführen und dem Landtag darüber schriftlich zu berichten. In diesem Bericht aus dem Juli 2018 hat die Staatsregierung ihre Maßnahmen zur Unterbindung illegaler Zweitlotterien, den Erlass von Untersagungsverfügungen, dargestellt.

Aktueller Stand ist, dass die geltenden Verbote von Zweitlotterien nach wie vor unterlaufen werden, indem aus dem Ausland Wetten auf den Ausgang staatlicher Lotterien angeboten werden.

Verbraucherschutzzentralen warnen öffentlich unter anderem vor „Lottoland“, dem derzeitigen Marktführer unter den Zweitlotterien.

Lottoland selbst bemüht sich darum, die Erlaubnis zur sogenannten gewerblichen Spielvermittlung zu erhalten, das heißt um eine Lizenz zur Vermittlung der staatlichen Lotterierprodukte in Deutschland.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Bestehen in Anbetracht der Schilderungen der Staatsregierung in ihrem Bericht vom 09.07.2020 zur Drs. 17/21355 realistische Chancen, dass die von Lottoland angestrebten Bemühungen, eine Lizenz zur Vermittlung der staatlichen Lotterierprodukte in Deutschland zu erhalten, Erfolg haben werden? 2
2. Können die Anforderungen des Staatsvertrages von einem Unternehmen, das sich nicht an den Staatsvertrag hält, überhaupt erfüllt werden? 2
3. a) Haben sich gegenüber den im Bericht vom 09.07.2020 genannten Maßnahmen zur Unterbindung illegaler Zweitlotterien (Untersagungsverfügungen und der Unterbindung von Werbung für Zweitlotterien) Änderungen bzw. Erweiterungen ergeben? 2
b) Für wie erfolgreich hält die Staatsregierung die ergriffenen Maßnahmen? 3
c) Gibt es eine Evaluation hinsichtlich der Entwicklung des Auftretens illegaler Zweitlotterien und der getroffenen Maßnahmen? 3
4. a) Kann ein Unternehmen, das illegales und selbst nach dem Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) 2021 nicht erlaubnisfähiges Glücksspiel anbietet, einen Antrag auf „gewerbliche Spielvermittlung“ stellen, ohne zuvor das illegale Spielangebot einzustellen? 3
b) Wenn ja, welche Voraussetzungen müssen dafür erfüllt werden? 3
5. a) Wenn ja bei 4 a, wie wird der Widerspruch zum genannten Antrag begründet? 3
b) Wenn ja bei 4 a, wie wurde der Landtag darüber informiert? 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

6. a) Gibt es Verhandlungen zwischen Lottoland und der Staatlichen Lotterieverwaltung in Bayern (Lotto Bayern) über den Abschluss von Verträgen zur Vermittlung von Lotterierprodukten, wie sie medialen Berichten zufolge mit anderen Landeslotterien geführt werden? 4
- b) Wenn ja, wie lässt es sich begründen, dass die Staatliche Lotterieverwaltung Vertragsverhandlungen mit einem illegalen Anbieter führt? 4
- c) Wenn nicht, wäre die Staatliche Lotterieverwaltung zu solchen Vertragsverhandlungen grundsätzlich bereit? 4

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

vom 12.11.2020

- 1. Bestehen in Anbetracht der Schilderungen der Staatsregierung in ihrem Bericht vom 09.07.2020 zur Drs. 17/21355 realistische Chancen, dass die von Lottoland angestrebten Bemühungen, eine Lizenz zur Vermittlung der staatlichen Lotterierprodukte in Deutschland zu erhalten, Erfolg haben werden?**

Die Vermittlung von staatlichen Lotterieangeboten bedarf nach § 19 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) der Erlaubnis. Erlaubnisse zur gewerblichen Spielvermittlung in mehreren Ländern werden gemäß § 19 Abs. 2 GlüStV durch das hierfür zuständige Land Niedersachsen gebündelt für die betroffenen Länder erteilt. Das Land Niedersachsen prüft in einem solchen Fall den Antrag anhand der eingereichten Unterlagen und unterbreitet den Ländern einen Beschlussvorschlag. Diesem Beschluss müssen die Länder mit 11 von 16 Stimmen zustimmen (§ 9a Abs. 6 Satz 1 i. V. m. Abs. 8 Satz 1 GlüStV), damit es zu einer Erlaubniserteilung kommt.

Ein solcher Beschlussvorschlag des Landes Niedersachsen zu dem Unternehmen „Lottoland“ liegt dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) nicht vor; auch hat das StMI insoweit keine Kenntnis von einem entsprechenden Antrag beim Land Niedersachsen. Die Erfolgsaussichten eines Antrags auf Erlaubniserteilung können aber generell nur anhand der konkreten Unterlagen für das jeweilig beantragende Unternehmen im Einzelfall beurteilt werden.

- 2. Können die Anforderungen des Staatsvertrages von einem Unternehmen, das sich nicht an den Staatsvertrag hält, überhaupt erfüllt werden?**

Die Erteilung einer Erlaubnis zur Veranstaltung oder Vermittlung eines Glücksspiels nach § 4 Abs. 1 GlüStV setzt generell voraus, dass der Antragsteller alle gesetzlichen Vorgaben des Glücksspielstaatsvertrages einhält.

- 3. a) Haben sich gegenüber den im Bericht vom 09.07.2020 genannten Maßnahmen zur Unterbindung illegaler Zweitlotterien (Untersagungsverfügungen und der Unterbindung von Werbung für Zweitlotterien) Änderungen bzw. Erweiterungen ergeben?**

Die im Bericht genannten Maßnahmen der bayerischen Aufsichtsbehörden wurden gerichtlich angefochten. Die Verwaltungsgerichte haben die Maßnahmen für rechtmäßig erklärt. Auch die diesbezüglichen Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof wurden entweder nach Antragsrücknahme der Gegenseite eingestellt oder sind

zugunsten der bayerischen Behörden entschieden worden. Die entsprechenden Verfügungen sind daher bestandskräftig geworden.

Auf der Grundlage des Vorgehens der Glücksspielaufsichtsbehörden gegen Zweitlotterien sind die Landesmedienanstalten mit Untersagungen gegen die entsprechenden Fernsehsender vorgegangen und haben die Einstellung der Werbung für Zweitlotterien im Fernsehen erwirkt. Im Bereich der sogenannten Gratisangebote gibt es derzeit vereinzelt sogenannte Sponsoringhinweise eines Anbieters im Fernsehen. Um auch diese Sponsoringhinweise eindeutig als Werbung qualifizieren zu können, wird im Entwurf des neuen Glücksspielstaatsvertrages 2021 daher klargestellt, dass neben Werbung auch Sponsoringhinweise für unerlaubte Glücksspielangebote verboten sind.

Niedersachsen hat in Bezug auf drei Anbieter von Zweitlotterien Maßnahmen zur Zahlungsunterbindung gegenüber mehreren am Zahlungsverkehr Beteiligten ergriffen. Gegenüber einem Zahlungsdienstleister war dies in Bezug auf einen Anbieter von Zweitlotterien im April dieses Jahres auch Gegenstand einer Untersagungsverfügung.

- b) Für wie erfolgreich hält die Staatsregierung die ergriffenen Maßnahmen?**
- c) Gibt es eine Evaluation hinsichtlich der Entwicklung des Auftretens illegaler Zweitlotterien und der getroffenen Maßnahmen?**

Die Untersagungsverfügungen gegen die Veranstalter von Zweitlotterien haben dazu geführt, dass die rechtliche Einschätzung der Glücksspielaufsichtsbehörden, wonach Zweitlotterien in Deutschland illegal sind, auch gerichtlich bestätigt wurde. Auf dieser Grundlage kann den Fernsehsendern oder Werbeunternehmen die Werbung für Zweitlotterien untersagt werden. In manchen Fällen reicht hierfür bereits der Hinweis im Anhörungsverfahren auf die besagte Rechtsprechung aus, um Werbung zu unterbinden. Gleiches gilt für das Vorgehen gegen Zahlungen für unerlaubtes Glücksspiel.

Da die Anbieter von Zweitlotterien ihren Sitz im Ausland haben, ist eine verwaltungsrechtliche Vollstreckung gegen den Veranstalter selbst oftmals nicht möglich. Daher verspricht das Vorgehen gegen die Werbung und die Unterbindung von Zahlungsströmen bezüglich der Zweitlotterien am meisten Erfolg.

Zur Evaluation des Glücksspielmarktes wird auf den jährlich erscheinenden Jahresreport der Obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder verwiesen. Dieser wird jeweils auf der Webseite der Gemeinsamen Geschäftsstelle der Länder (§ 9a Abs. 7 Satz 1 GlüStV) veröffentlicht.

- 4. a) Kann ein Unternehmen, das illegales und selbst nach dem Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) 2021 nicht erlaubnisfähiges Glücksspiel anbietet, einen Antrag auf „gewerbliche Spielvermittlung“ stellen, ohne zuvor das illegale Spielangebot einzustellen?**
- b) Wenn ja, welche Voraussetzungen müssen dafür erfüllt werden?**

Eine Antragstellung ist jederzeit möglich. Für eine positive Bescheidung des Antrags müssen aber die gesetzlichen Voraussetzungen des Glücksspielstaatsvertrages erfüllt sein. Insbesondere muss die Zuverlässigkeit des Antragstellers gegeben sein. Dazu gehört auch, dass der Antragsteller keine illegalen Glücksspiele veranstaltet oder vermittelt.

- 5. a) Wenn ja bei 4a, wie wird der Widerspruch zum genannten Antrag begründet?**

Die Möglichkeit einer Antragstellung stellt keinen Widerspruch zum Beschluss des Landtags vom 22.03.2018 (Drs. 17/21355) dar. Ob eine erlaubnisfähige gewerbliche Spielvermittlung vorliegt, kann erst geprüft werden, wenn der jeweilige Anbieter einen förmlichen Antrag stellt. Die Voraussetzungen einer Erlaubniserteilung und dabei insbesondere die Frage der Zuverlässigkeit müssen im jeweiligen Verwaltungsverfahren im Einzelfall geprüft werden.

b) Wenn ja bei 4 a, wie wurde der Landtag darüber informiert?

Die Staatsregierung hat der Aufforderung des Landtags, über die getroffenen Maßnahmen zu berichten, mit Bericht vom 09.07.2018 Rechnung getragen.

6. a) Gibt es Verhandlungen zwischen Lottoland und der Staatlichen Lotterieverwaltung in Bayern (Lotto Bayern) über den Abschluss von Verträgen zur Vermittlung von Lotterierprodukten, wie sie medialen Berichten zufolge mit anderen Landeslotterien geführt werden?

Nein.

b) Wenn ja, wie lässt es sich begründen, dass die Staatliche Lotterieverwaltung Vertragsverhandlungen mit einem illegalen Anbieter führt?

Entfällt.

c) Wenn nicht, wäre die Staatliche Lotterieverwaltung zu solchen Vertragsverhandlungen grundsätzlich bereit?

Solange die rechtlichen Voraussetzungen für die Vermittlung von Lotterierprodukten nicht erfüllt sind und insbesondere noch keine von der zuständigen nationalen Behörde erteilte Erlaubnis vorliegt, stellt sich diese Frage nicht.